

Gesellschaftsvertrag der Akademie der Künste der Welt gemeinnützige GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma: Akademie der Künste der Welt gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist:

1. die Etablierung und der Betrieb der Kultureinrichtung „Akademie der Künste der Welt, Köln“, die das zeitgenössische internationale und insbesondere außereuropäische Kulturangebot der Stadt Köln fördert. Zur Erreichung dieses Zwecks kann das Unternehmen Kongresse für die Mitglieder der Akademie durchführen, Veranstaltungsprogramme insbesondere in Kooperation mit Kultureinrichtungen in Köln entwickeln und organisieren sowie Stipendien an ausländische Künstlerinnen und Künstler, Theoretikerinnen und Theoretiker, Kritikerinnen und Kritiker sowie Kuratorinnen und Kuratoren für einen Aufenthalt in Köln vergeben;

2. im Rahmen der Betätigung gemäß Nr. 1 die Etablierung und der Betrieb einer Jugendakademie zur kulturellen Bildung Jugendlicher aus dem Raum Köln.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des genannten Gesellschaftsgegenstandes notwendig und nützlich erscheinen. Insbesondere kann sie nichtrechtsfähige Stiftungen als Treuhänderin halten. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen in jeder gesetzlich zulässigen Form beteiligen oder solche Unternehmen erwerben oder errichten, soweit dies kommunalrechtlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Akademie der Künste der Welt gemeinnützige GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Erziehung und Bildung. Der Zweck „Förderung von Kunst und Kultur“ wird verwirklicht durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen. Der Zweck „Förderung von Erziehung und Bildung“ wird verwirklicht durch die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Maßnahmen; in diesem Rahmen werden sich die Jugendlichen auf Projektbasis und unter Mitwirkung auch der Stipendiaten künstlerisch engagieren und Entwicklungen in der Kunst debattieren.

Zweck der Körperschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit die Körperschaft nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten; § 3 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrags und insbesondere § 58 Nr. 2 AO bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit Gründung der Gesellschaft und endet am 31.12.2012.

§ 5 Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzig Tausend Euro). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile (Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 25.000) mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro (in Worten: ein Euro).

(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Köln mit den Geschäftsanteilen Nr. 1 bis Nr. 25.000.

(3) Die Einlage auf das Stammkapital wird in Geld geleistet.

§ 6 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft, künstlerischer Beirat

(1) Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschaft hat einen künstlerischen Beirat, der nicht Organ der Gesellschaft ist.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der von den Akademiemitgliedern gewählte Präsident der Akademie kann zum nebenberuflichen Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Die Dauer der Bestellung beträgt höchstens fünf Jahre. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Abberufung ist jederzeit zulässig.

(2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Hat die Geschäftsführung mehrere Mitglieder, so vertreten sie die Gesellschaft jeweils einzeln; das gemäß Abs. 1 Satz 2 bestellte nebenberufliche Mitglied der Geschäftsführung kann die Gesellschaft jedoch nur gemeinsam mit einem anderen Mitglied der Geschäftsführung oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten, soweit ihm

nicht durch Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung die Befugnis zur Einzelvertretung eingeräumt wird.

(3) Die Geschäftsführung kann vollständig oder teilweise oder für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) durch Gesellschafterbeschluss befreit werden.

(4) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates zu führen.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 6 Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. die bzw. der für Kunst und Kultur zuständige Beigeordnete der Stadt Köln kraft Amtes,
2. die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die bzw. der von ihr bzw. ihm vorgeschlagene städtische Bedienstete nach Entsendung durch den Rat der Stadt Köln,
3. vier weitere vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind an die Weisungen des Rates der Stadt Köln gebunden.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) wird ausgeschlossen, soweit sich aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und aus zwingenden gesetzlichen Gründen im Einzelnen nicht etwas anderes ergibt.

(4) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe die Gesellschafterversammlung bestimmt.

(5) Solange kein Aufsichtsrat bestellt ist, werden die Aufgaben des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 10 Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder

Die Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der jeweiligen Wahlzeit des Rates der Stadt Köln mit der Einschränkung, dass sie mit dem Beschluss des Rates der Stadt Köln über die Entsendung in den Auf-

sichtsrat beginnt und mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder durch den nach Ablauf der Wahlzeit neu gewählten Rat der Stadt Köln endet.

§ 11 Abberufung, Amtsniederlegung und Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern

(1) Die Gesellschafter können, sofern Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages dem nicht entgegenstehen, die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder jederzeit abberufen.

(2) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates sein Amt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(3) Ein Mitglied des Aufsichtsrates scheidet ferner, unbeschadet der Regelung in § 10 des Gesellschaftsvertrages, bei Wegfall der Voraussetzung, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war, aus dem Aufsichtsrat aus. Bei einem vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitglied ist dies die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Köln oder in einem seiner Ausschüsse, sofern zum Zeitpunkt der Entsendung eine Mitgliedschaft in einem dieser Gremien bestanden hat. Bei der vom Rat entsandten Dienstkraft der Stadt Köln (Oberbürgermeister/in oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene Dienstkraft) gilt das Bestehen eines Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisses zur Stadt Köln als die Voraussetzung, die für die Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im jeweiligen Entsendungsbeschluss kann die Voraussetzung nach Satz 1 – auch abweichend von Satz 2 und 3 – ausdrücklich benannt werden; sofern dies nicht geschehen ist, findet Satz 1 – abgesehen von den in Satz 2 und 3 genannten Fällen – keine Anwendung.

(4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren. Die Unterrichtungspflicht gemäß § 113 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in dem in § 394 AktG beschriebenen Rahmen und den vom Rat der Stadt Köln diesbezüglich beschlossenen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

(2) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbH-Gesetz und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

(3) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, den Rat der Stadt Köln, dessen Fraktionen und Fachausschüsse über sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsheimnisse.

§ 13

Vorsitzender des Aufsichtsrates und Stellvertreter

Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Aufsichtsrat. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 14

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr einberufen. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert oder ist weder ein Vorsitzender noch ein Stellvertreter vorhanden, erfolgt die Einberufung durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst.

(2) Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Die Beratungsunterlagen sind der Einladung möglichst beizulegen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden. Sitzungsort ist Köln.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ohne Rücksicht auf die nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl der satzungsmäßigen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie in der Sitzung eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates überreichen lassen.

(4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Sitzung.

(5) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder elektronisch versandter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(7) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Akademie der Künste der Welt gemeinnützige GmbH“ abgegeben.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 15

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Aufgaben des Aufsichtsrates richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind oder nicht gesetzlich zwingend Abweichendes gilt, sind die Bestimmungen des § 52 GmbH-Gesetz in Verbindung mit den in jener Bestimmung zitierten Bestimmungen des AktG auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft nicht entsprechend anzuwenden.

(2) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Geschäftsführung,
- b) Beratung des Wirtschaftsplanes, Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes,
- c) Beauftragung des Abschlussprüfers.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:

- a) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird,

- b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten –, Übernahme von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich entsprechen, soweit ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Wert überschritten wird;
- c) soweit nicht bereits im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen, Verzicht auf Forderungen sowie unentgeltliche Leistungen aller Art ab dem Betrag von 2.500 EUR,
- d) Einleitung (Aktivprozesse) und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(4) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

In eilbedürftigen, in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrates. Ist der Vorsitzende verhindert, entscheidet sein Stellvertreter. Eilentscheidungen sind dem Aufsichtsrat in dessen nächster Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal pro Geschäftsjahr der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

(6) Bei allen Angelegenheiten, die der Entscheidungskompetenz der Gesellschafterversammlung unterliegen, ist der Aufsichtsrat zu hören.

§ 16

Gesellschafterversammlung, Einberufung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gesellschafter halten mindestens zweimal jährlich eine Gesellschafterversammlung ab. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sieben Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Soweit die Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist, können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren nach § 48 Absatz 2 GmbH-Gesetz die Beschlussfassung nach Satz 1 und 2 ersetzen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung in schriftlicher Form mit mindestens 14-tägiger Frist einberufen. Die Beratungsunterlagen sind

der Einladung möglichst beizulegen. Die Frist beginnt mit Zugang der schriftlichen Einberufung bei den Gesellschaftern.

(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, sofern im Einzelfall nichts anderes per Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt wird.

(5) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 17

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) Durchführung von Investitionen, soweit sie im Wirtschaftsplan unberücksichtigt sind und im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Verwendung des Jahresüberschusses oder Abdeckung des Jahresfehlbetrages,
- e) Bestellung des Abschlussprüfers,
- f) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
- g) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
- h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- i) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- j) Auflösung der Gesellschaft,
- k) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

- l) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- m) Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- n) Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie jegliche Verfügung über den Erwerb von Beteiligungen und Verfügungen über Beteiligungen.

(2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, der einfachen Stimmenmehrheit.

§ 18 Künstlerischer Beirat

(1) Zur Beratung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung in wichtigen inhaltlichen Fragen der Gesellschaft wird ein künstlerischer Beirat gebildet, dem bis zu 15 Mitglieder angehören.

(2) Dem künstlerischen Beirat gehört von Amts wegen an

- a) der jeweilige Direktor des Rautenstrauch-Joest-Museum – Kulturen der Welt,
- b) der jeweilige Intendant des Haus der Kulturen der Welt, Berlin,
- c) der von den Mitgliedern gewählte Präsident der Akademie.

(3) Die übrigen Mitglieder des künstlerischen Beirates werden bis zur Erreichung der Höchstzahl durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft auf Vorschlag des Kulturausschusses der Stadt Köln bestellt. Hierbei soll es sich insbesondere um lokale Botschafter, Vertreter der freien Institutionen, der privaten Kulturförderung sowie Personen mit einer besonderen Expertise auf dem Gebiet des Zwecks der Gesellschaft handeln. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Die Amtszeit der bestellten Mitglieder des Beirates entspricht der Amtszeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Die Mitglieder des künstlerischen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

(6) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat wird von seinem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter bei Bedarf einberufen. Er tritt mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen; er soll jeweils vor der ersten Aufsichtsratssitzung des Geschäftsjahrs zusammentreten. Die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

(7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 19 Wirtschaftsplan und -führung

- (1) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht aufzustellen und
 - b) der Wirtschaftsführung einen 5-jährigen Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann.
- (3) Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 20 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Bei der Prüfung sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- (2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu.
- (4) Die Stadt Köln hat das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Der Stadt Köln wird zudem das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen zu können, die für die Aufstellung des

kommunalen Gesamtabschlusses erforderlich sind. Die Rechte der Gesellschafter aus § 51 a GmbH-Gesetz bleiben im Übrigen unberührt.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Jahresabschluss und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.

§ 22 Landesgleichstellungsgesetz

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) findet in der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 23 Teilnichtigkeit

Sollte eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt.

§ 24 Kosten

Der Gesellschafter Stadt Köln trägt die Gründungskosten in voller Höhe.